

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

**A B Ä N D E R U N G S A N T R A G**

**der Abgeordneten Prähauser, Klikovits  
und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport – VwGAnpG-BMLVS) (2200 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (2523 d.B)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**1. *Im Art. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:***

,3a. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 42:  
„§ 42. Ausbildung und Kompetenzbilanz“*

**2. *Im Art. 1 werden nach Z 30 folgende Z 30a und b eingefügt:***

,30a. *Die Überschrift zu § 42 lautet:  
„Ausbildung und Kompetenzbilanz“*

*30b. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Den Soldaten ist anlässlich der Beendigung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ein Nachweis über die im Zuge der militärischen Ausbildung jeweils abgeschlossenen Ausbildungsziele und der damit erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen (Kompetenzbilanz). Diese Kompetenzbilanz hat die genaue Bezeichnung und das Stundenausmaß des jeweils erreichten Ausbildungszieles sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang allenfalls erfolgten praktischen Verwendung zu enthalten. Erstreckt sich die Vermittlung eines Ausbildungszieles auf mehrere derartige Wehrdienstleistungen, so ist die Kompetenzbilanz hinsichtlich dieses Ausbildungszieles am Ende jener Wehrdienstleistung auszustellen, in der das jeweilige Ausbildungsziel erreicht wurde.“

**3. *Art. 1 Z 33 lautet:***

*,Im § 54 Abs. 1 entfallen nach dem Wort „Verwaltungsstrafverfahren“ die Worte „in erster Instanz“.*

**4. Im Art. 1 wird nach Z 37 folgende Z 37a eingefügt:**

,37a. Im § 56a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wehrpflichtige und Frauen, die jeweils Wehrdienst geleistet haben, können nach Maßgabe militärischer Interessen mit Informationstätigkeiten betreffend die Grundlagen der umfassenden Landesverteidigung einschließlich der Aufgaben des Bundesheeres sowie der für die Erfüllung dieser Aufgaben in Betracht kommenden Wehrdienstleistungen und militärischen Ausbildungen betraut werden.““

**5. Art. 1 Z 38 lautet:**

,38. Im § 60 werden nach Abs. 2k folgende Abs. 2l und 2m eingefügt:

„(2l) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 42, die Überschrift zu § 42, § 42 Abs. 3 und § 56a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

„(2m) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zu den §§ 23a, 28, 29, 55 und 63, § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 18b Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und 3, die §§ 23a und 24, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, die Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 1 und 6, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 38 Abs. 1, 6 und 7, § 38b Abs. 6, § 39 Abs. 1, 3 und 5, § 40, § 45 Abs. 1, § 47, § 48 Abs. 1, § 54 Abs. 1, die Überschrift zu § 55, § 55 Abs. 1 und 3 bis 7, § 55a Abs. 1 sowie § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.““

**6. Im Art. 2 Z 18 lautet im § 7 Abs. 1 die Z 2:**

,2. gerichtliche Verurteilungen,‘

**7. Im Art. 2 Z 23 wird vor der Absatzbezeichnung „(1)“ die Paragrafenbezeichnung „§ 11.“ eingefügt.**

**8. Im Art. 2 Z 108 (§ 92 Abs. 6e HDG 2002), Art. 5 Z 16 (§ 61 Abs. 1k MBG) und im Art. 7 Z 4 (§ 18 Abs. 6 MunLG 2003) wird die Zitierung „BGBl. I Nr. xxx/201x“ jeweils durch die Zitierung „BGBl. I Nr. xxx/2013“ sowie wird im Art. 4 Z 6 (§ 6 Abs. 2j AuslEG 2001) und im Art. 6 Z 8 (§ 7 Abs. 6 SperrGG 2002) wird die Zitierung „BGBl. I Nr. xxx“ jeweils durch die Zitierung „BGBl. I Nr. xxx/2013“ ersetzt.**

**9. Im Art. 3 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:**

,7a. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, haben nach Maßgabe militärischer Interessen Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit den für diese Prüfung erforderlichen Gegenständen zur Bekleidung und für ihren sonstigen persönlichen Bedarf. Diese Gegenstände gehen nach Abschluss der Prüfung in deren Eigentum über.““

**10. Im Art. 3 Z 9 wird im § 16 Abs. 1 HGG 2001 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:**

„Dies kann auch die unentgeltliche Beistellung von Einrichtungen zur Sportausübung, zur Nutzung von Informationstechnologie und für andere Freizeitaktivitäten im militärischen Interesse umfassen.“

**11. Im Art. 3 Z 19 werden im § 50 HGG 2001 nach dem Wort „Sicherheitsbehörde“ die Worte „erster Instanz“ eingefügt.**

**12. Art. 3 Z 22 lautet:**

,22. Im § 60 werden nach Abs. 2m folgende Abs. 2n bis 2p eingefügt:

„(2n) § 25 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, sind mit 31. Dezember 2009 in Kraft getreten.

(2o) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 16, § 12 Abs. 5 und § 16 samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2p) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zum 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes sowie zu den §§ 45 bis 49a und zu § 51, § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 6, § 44 Abs. 2, § 50, die Überschrift zu § 51, § 51 Abs. 1 und 3 bis 5, § 54 Abs. 5, § 61 Abs. 17 sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

**13. Art. 5 Z 15 lautet:**

*,Im § 58 Abs. 3 entfallen nach dem Wort „obliegt“ die Worte „in erster Instanz“.*

**14. Im Art. 6 Z 6 werden im § 5 Abs. 1 SperrGG 2002 nach dem Wort „Sicherheitsbehörde“ die Worte „erster Instanz“ eingefügt.**

**15. Art. 7 Z 2 entfällt.**

**16. Im Art. 8 werden die Z 2 und 3 durch folgende Z 2 ersetzt:**

*,2. Dem § 18 wird folgender Abs. 4e angefügt:*

*,,(4e) § 10 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“*

## BEGRÜNDUNG

## Zu Z 1 und 2 (Art. 1 Z 3a, 30a und b | Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 42 und § 42 Abs. 3 WG 2001):

Im Zusammenhang mit der Reform des Wehrdienstes soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Interesse der Präsenz- und Ausbildungsdienst leistenden Soldaten eine standardisierte Kompetenzbilanz detaillierte Angaben über die Bezeichnung und das Stundenausmaß der jeweils erreichten Ausbildungsziele sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang erfolgten praktischen Verwendungen im jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienst enthalten. In weiterer Folge soll die Kompetenzbilanz zur Anrechnung von weiterführenden (zivilen) Ausbildungen herangezogen werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzbilanz wäre unter Zugrundelegung der festgelegten Ausbildungsinhalte durch die hiefür fachlich zuständige Ressortdienststelle näher zu determinieren. Inhaltlich lehnt sich der ggstl. Entwurf an § 41 des Zivildienstgesetzes 1986 in der Fassung des derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Freiwilligengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (ZDG-Novelle 2013), 2406 BlgNR, XXIV.GP, an.

#### Zu Z 4 (Art. 1 Z 37a [§ 56a WG 2001]):

Als weitere Maßnahme zur Optimierung des Wehrdienstes soll die in Rede stehende Bestimmung eine gesetzliche Ausgangsbasis für eine möglichst breite Informationstätigkeit von geeigneten Wehrpflichtigen und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, darstellen (sog. „Informationsoffiziere“). Als mögliche Bedarfsträger sollen nicht nur Schulen im Rahmen der politischen Bildung sondern auch andere Bildungseinrichtungen (zB zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften) sowie interessierte private und öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Frage kommen. Diese militärspezifische Informationstätigkeit tritt neben jene nach Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 („Information über den Ressortbereich“).

### Zu Z 9 (Art. 3 Z 7a |§ 12 Abs. 5 HGG 2001|):

Personen, die sich einer militärischen Eignungsprüfung unterziehen (zB im Rahmen der Stellung) werden derzeit zum Zwecke der medizinischen Untersuchungen mit geeigneter Bekleidung ausgestattet. Nach abgeschlossener Eignungsprüfung sind diese Gegenstände derzeit wieder abzugeben und werden in weiterer Folge gereinigt, wodurch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Im Sinne einer positiven Imagepflege des österreichischen Bundesheeres aber auch einer effizienten Verwaltung sollen diese Gegenstände zukünftig in das Eigentum der betreffenden Personen übergehen.

### Zu Z 10 (Art. 3 Z 9 |§ 16 Abs. 1 HGG 2001|):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll im Interesse einer Optimierung des Wehrdienstes ausdrücklich klargestellt werden, dass auch militärische Sporteinrichtungen u.ä. den Anspruchsberechtigten als Betreuungseinrichtungen zu deren individueller Freizeitgestaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Der dringende Bedarf an der in Rede stehenden klarstellenden Norm ergibt sich insbesondere aus den Ergebnissen des Projektes „Optimierung des Wehrdienstes“ und soll auf Grund ihres ohne weitere Begleitmaßnahmen umsetzbaren Charakters schnellstmöglich verwirklicht werden